

Ortsbürgergemeinde
Kaisten



Reglement
über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht
von Kaisten

Ausgabe 2020



Gemeinde Kaisten

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Kaisten

Die Ortsbürgergemeinde Kaisten erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Kaisten:

- § 1**
- Begriff** Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechtes sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde Kaisten wohnen.
- § 2**
- Allgemeine Bestimmung**
- ¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.
- ² Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Kaisten durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
- ³ Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.
- ⁵ Das Ortsbürgerrecht von Kaisten berechtigt die Stimmbürger, nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes teilzunehmen.
- § 3**
- Erwerb des Ortsbürgerrechts** Durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung kann das Ortsbürgerrecht erworben werden:
- ¹ durch entgeltliche Einbürgerung;
- ² durch unentgeltliche Einbürgerung;
- ³ durch Verleihung ehrenhalber.
- § 4**
- Minderjährige Kinder** Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder des Bewerbers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.



- § 5**
- Entgeltliche Aufnahme** Personen, welche Kaisten als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Kaisten aufgenommen werden, wenn sie:
- ¹ das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Kaisten besitzen,
 - ² keinen Eintrag im Strafregister für Privatpersonen aufweisen,
 - ³ ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen,
 - ⁴ gesamthaft seit mindestens 15 Jahren in Kaisten Wohnsitz haben,
 - ⁵ während mindestens 10 Jahren in Kaisten Wohnsitz haben, wenn der Ehegatte oder eingetragene Partner Ortsbürger ist,
 - ⁶ sich aktiv am gesellschaftlichen und / oder politischen Leben beteiligen.
- Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und erfüllt der eine die Erfordernisse, so genügt für den anderen ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in Kaisten. Das gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften.
- § 6**
- Unentgeltliche Aufnahme** Die Ortsbürgergemeinde kann Personen die sich um die Gemeinde Kaisten in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 5 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.
- § 7**
- Aufnahmeverfahren**
- ¹ Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.
 - ² Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein.
 - ³ Der Gemeinderat unterbreitet der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung über die Aufnahme als Ortsbürger oder auf Ablehnung des Gesuches.
 - ⁴ Durch den rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Ortsbürgergemeinde wird der Gesuchsteller Bürger der Ortsbürgergemeinde Kaisten.
- § 8**
- Verlust/Verzicht** Der Verlust oder der Verzicht auf das Einwohnerbürgerrecht zieht auch den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.



§ 9

Gebühren

Die Gebühren für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht betragen:

Für Ehepaare Fr. 500.00

Einzelpersonen Fr. 300.00

Für die in ein Gesuch miteinbezogenen unmündigen Kinder des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin wird keine Gebühr erhoben.

§ 10

Ehrenbürgerrecht

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann an Personen, die für die Gemeinde Kaisten, insbesondere für die Ortsbürgergemeinde, ausserordentliche Verdienste geleistet haben mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht bezieht sich nur auf die betreffende Person.

³ Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss diesem Reglement nicht erfüllt sind.

§ 11

Schlussbestimmungen

Das neue Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 27. November 2020 beschlossen.

Kaisten, 4. Januar 2021

GEMEINDERAT KAISTEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

sig.

sig.

Arpad Major

Manuel Corpataux